

Personenfotografie: DS-GVO vs. KUG

A. Einleitung

Seit dem 25. Mai 2018 ist die DS-GVO unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten anzuwenden und genießt als Sekundärrechtsakt der Europäischen Union Anwendungsvorrang gegenüber nationalen Regelungen.¹

Sowohl die DS-GVO als auch das BDSG beinhalten keine speziellen Zulässigkeitsregelungen für den Bereich Fotografie. Deswegen gestaltet sich die Suche nach Rechtmäßigkeitstatbeständen einerseits für die Erhebung der Bildaufnahmen und andererseits für das möglicherweise geplante Veröffentlichen. Nicht zu vergessen sind daran anschließend zu erfüllende Transparenzpflichten gegenüber dem Betroffenen.

Es handelt sich bereits bei der Erstellung von Bildnissen um eine Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierter Form, sodass in der Regel der Anwendungsbereich der DS-GVO gem. Art. 2 DS-GVO eröffnet ist. Für die Veröffentlichung und Zurschaustellung von Fotos galten bisher unstrittig die §§ 22, 23 KUG vor den Regelungen des BDSG.² Angesichts dieser Normkonkurrenz stellt sich die Frage, ob und inwieweit für das KUG künftig neben der DS-GVO ein Anwendungsbereich verbleibt. Da die Regelungen sich hinsichtlich der Einwilligung, ihrer Widerruflichkeit, der gesetzlichen Erlaubnistatbestände und insbesondere hinsichtlich der Informationspflichten unterscheiden, kommt der Abgrenzung praktische Bedeutung zu.

B. Überblick über die Personenfotografie im Lichte der DS-GVO

I. Anwendbarkeit der DS-GVO

Die DS-GVO gilt gemäß Art. 2 Abs. 1 DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.³ Eine Person ist „identifiziert“, wenn die Daten direkt mit der betroffenen Person verbunden sind oder wenn sich ein solcher Bezug unmittelbar herstellen lässt.⁴ Alternativ genügt es, wenn die betroffene Person zumindest „identifizierbar“ ist. In diesem Fall, kann die Person mit Hilfe von Zusatzwissen ausfindig gemacht werden.⁵

¹ EuGH, Urteil v. 15.07.1964 - 6/64 (Costa/E.N.E.L.).

² § 1 Abs. 3 BDSG a.F.

³ Vgl. ErwG. 51 DS-GVO.

⁴ *Schwartmann/Mühlenbeck*, in: DS-GVO/BDSG, Art. 4 Rn. 20.

⁵ *Schwartmann/Mühlenbeck*, in: DS-GVO/BDSG, Art. 4 Rn. 21 ff.

Bei Fotos reicht es für die Identifizierbarkeit aus, dass einzelne Betrachter den Namen des Abgebildeten zuordnen können, wenn sie das Foto sehen.⁶

Der Begriff der Verarbeitung nach Art. 2 Nr. 2 DS-GVO ist weit gefasst.⁷ Folglich stellt sowohl das Anfertigen eines Fotos als auch die vorgenommene Speicherung, Veröffentlichung oder sonstige Zugänglichmachung eine Verarbeitung im Sinne der DS-GVO dar.

II. Konsequenzen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist rechtfertigungsbedürftig. Bildaufnahmen von Personen sind daher grundsätzlich verboten, wenn sie nicht auf eine Einwilligung oder auf eine andere Rechtfertigung gestützt werden können. Eine Einwilligung muss den Anforderungen von Art. 7 Abs. 1 DS-GVO genügen und ist jederzeit frei widerrufbar, vgl. Art. 7 Abs. 3 DS-GVO.

Darüber hinaus können sich umfangreiche Rechte der fotografierten Personen und Pflichten des Fotografen insbesondere aus den Art. 13, 14 DS-GVO ergeben.

Bei Verstößen haben Betroffene Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nach allgemeinem Zivilrecht sowie gemäß Art. 82 DS-GVO. Es besteht zudem die Gefahr hoher Geldbußen (Art. 83 DS-GVO).

C. Anwendungsbereich KUG

Das KUG greift grundsätzlich erst ab der Veröffentlichung und Zurschaustellung der Bildnisse. Konsequenz ist, dass jedenfalls für den Zeitpunkt davor (d.h. für die Anfertigung und Speicherung des Bildes) allein die DS-GVO greift.

D. Fallgruppen

Im Folgenden werden denkbare Fallgruppen detailliert erörtert:

- **Aufnahmen zu privaten Zwecken** (unter I.)
- **Aufnahmen zu journalistischen Zwecken** (unter II.)
- **Aufnahmen zu nicht-journalistischen Zwecken** (unter III.)

I. Aufnahmen zu privaten Zwecken

Gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. c DS-GVO (sog. *Haushaltsprivileg*)⁸ unterfallen Aufnahmen, die zu rein privaten Zwecken gemacht werden, nicht dem Anwendungsbereich der DS-GVO.⁹ In der Konsequenz ist für die Zulässigkeit der Bildaufnahmen das KUG maßgebend.

⁶ Vgl. EuGH, Urteil v. 19.10.2016 – C-582/14 (Breyer); ebenso die EU-Kommission, Schreiben der GD Justiz und Verbraucher, 2018, auf die Anfrage eines Fotografen hin: „Fotos, die Personen abbilden, enthalten personenbezogene Daten. Selbst, wenn das Foto der Person ohne den Namen der abgebildeten Person veröffentlicht wird, ist diese Person bei einer Zuordnung des Namens identifizierbar. Dafür genügt es, wenn einzelne Betrachter den Namen zuordnen können, wenn sie das Bild sehen. Damit unterliegt auch die Weiterleitung an einen Dienstleister und dessen Verarbeitung den Vorschriften der (DSGVO). Auch dann, wenn mit den Fotos nicht die Namen der abgebildeten Person weitergeleitet werden. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen gelten ebenso für Foto-Aufnahmen, die bei Veranstaltungen gemacht werden (...)“, abrufbar unter: <https://natur-photocamp.de/dsgvo-fuer-fotografen/> (4.12.2018).

⁷ Vgl. *Schwartmann/Hermann*, in: DS-GVO/BDSG, Art. 4 Rn. 34.

⁸ *Pabst*, in: DS-GVO/BDSG, Art. 2 Rn. 37.

⁹ *Lauber-Rönsberg/Hartlaub* NJW 2017, 1057 (1060).

II. Aufnahmen zu journalistischen Zwecken

Art. 85 Abs. 2 DS-GVO gestattet abweichende nationale Regelungen, wenn die Datenverarbeitung zu journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt.

Zulässigkeit der Datenverarbeitung und Information des Betroffenen		
OLG Köln u.a. ¹⁰	<i>Benedikt/Kranig</i> ¹¹ (BayLDA)	Diskussionsanregung GDD
<p>Art. 85 Abs. 2 DS-GVO gestattet abweichende nationale Regelungen</p> <p>Argumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Medienprivileg, d.h. Presse, Rundfunk und gleichgestellte Medien sind weitgehend von Regeln der DS-GVO befreit (Presserecht der Länder); in Folge dessen verbleibt KUG eigener Anwendungsbereich • Auslegungsmaßstab in Zukunft: EU-Grundrechte • Art. 85 Abs. 2 DS-GVO erstreckt sich nicht auf Abweichungen von Kapitel VIII (Art. 77-84: Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen); Schadenersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 und 2 BGB i.V.m. §§ 22, 23 KUG, wird ergänzt um die umfängliche Anspruchsgrundlage Art. 82 DS-GVO 	<p>KUG erfüllt nicht den Regelungsauftrag des Art. 85 DS-GVO, Datenschutz und Meinungs- und Informationsfreiheit in Einklang zu bringen</p> <p>Argumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • §§ 22, 23 KUG regeln nur die Zurschaustellung von Bildnissen; im Übrigen gilt die DS-GVO • dies führt zu Kollision von Grundrechten auf Datenschutz und Meinungs- und Informationsfreiheit; → Folge: Verantwortlicher, der Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet, unterläge umfassenden datenschutzrechtlichen Pflichten, insbesondere Informationspflichten. <p>Kritik:</p> <p>Umfassende Infopflicht nach Art. 13 DS-GVO unmöglich oder unverhältnismäßig. Dennoch erforderlich.</p>	<p>Anfertigung des Fotos nicht von KUG erfasst. Es bleibt bei DS-GVO. Zulässigkeit gemäß Interessenabwägung. Infopflichten vollumfänglich bei journalistischen Zwecken.</p> <p>Art. 85 Abs. 2 DS-GVO gestattet abweichende nationale Regelungen für Infopflichten.</p> <p>Ausnahmen von Informationspflicht für journalistische Zwecke: Zuständigkeit Länder.</p> <p>Umstritten, ob bisherige pauschale Freistellungen im Presserecht der Länder gegen Europarecht verstoßen.¹² Engere Regelung bezogen auf die Informationspflicht findet interessengerechten Ausgleich.</p> <p>Regelung LDSG/LPresseG/RStV</p> <p>Werden Bildnisse im Sinne von § 23 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 des Kunsturheberrechtsgesetzes zu journalistischen Zwecken angefertigt, verbreitet oder zur Schau gestellt, besteht die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ergänzend zu der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahme dann nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Interesse der Abgebildeten an der Information gering erscheint und 2. die Erteilung dieser Informationen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

¹⁰ Vgl. *Lauber-Rönsberg/Hartlaub* NJW 2017, 1057 (1060 ff.); *Krings*, Antwort auf die Frage der Abgeordneten T. Rößner (Bündnis 90/Die Grünen), Drs. 19/4421 v. 21.9.2018, 47 f.; *OLG Köln*, Urteil vom 18.06.18 – Az. 15 W 27/18.

¹¹ *Benedikt/Kranig* ZD 2019, 4 (5 ff.).

¹² Für die Unionsrechtswidrigkeit siehe *Buchner/Tinnefeld in Kühling/Buchner*, DS-GVO, Art. 85 Rn. 31; *Dix in Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman*, Datenschutzrecht, Art. 85 Rn. 31 ff.; a. A. *OLG Köln*, Urteil vom 18.06.18 – Az. 15 W 27/18; *Cornils*, Der Streit um das Medienprivileg, ZUM 2018, S. 561 ff.

III. Aufnahmen zu nicht-journalistischen Zwecken

Höchst umstritten ist, ob Art. 85 DS-GVO auch Veröffentlichungen zu anderen Zwecken erfasst oder ob diese außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 85 DS-GVO liegen.

→ Wortlaut von ErwG 153 enthält keine Aussage (-)

→ Strittig, ob Art. 85 Abs. 1 DS-GVO eine abschließende Aufzählung enthält¹³

Hinweis zur Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Hinsichtlich der **Rechtsgrundlage** für die Datenverarbeitung ist zu differenzieren:

- bei Aufnahmen zu nicht-journalistischen Zwecken im **nicht-öffentlichen Bereich** folgt die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung aus **Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO** (Interessenabwägung)
- bei Aufnahmen zu nicht-journalistischen Zwecken im öffentlichen Bereich ist eine Interessenabwägung aus Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. f DS-GVO nach Art. 6 Abs. 1 S. 2 DS-GVO gesperrt, so dass nur folgende Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung in Betracht kommen:
 - **Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. e DS-GVO** (öffentliches Interesse an der Aufgabenwahrnehmung)
 - § 3 BDSG bzw. **datenschutzrechtliche Generalklauseln** der Länder (z.B. § 3 DSG NRW)

Dementsprechend erfolgt bei Datenverarbeitungen im öffentlichen Bereich die Interessenabwägung nicht iRv Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO, sondern iRv Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DS-GVO bzw. den nationalen datenschutzrechtlichen Generalklauseln unter dem Gesichtspunkt des „öffentlichen Interesses“.

Entsprechend gelten unten stehende Ausführungen zur Zulässigkeit der Datenverarbeitung für Aufnahmen zu nicht-journalistischen Zwecken sowohl für den nicht-öffentlichen als auch für den öffentlichen Bereich.

Zulässigkeit der Datenverarbeitung¹⁴

<i>HK-DS-GVO</i> ¹⁵	<i>Krings</i> (BMI) ¹⁶	<i>HmbBfDI</i> ¹⁷	<i>Benedikt/Kranig</i> ¹⁸ (BayLDA)
<p>Art. 85 Abs. 1 DS-GVO ist als eigenständige und nicht abschließende Öffnungsklausel zu verstehen</p> <p>→ §§ 22, 23 KUG und die entwickelte Rechtsprechung sind weiterhin anwendbar</p>	<p>Es gelten die allgemeinen Regelungen des Datenschutzrechts (Art. 6 DS-GVO), sofern die Ausnahmeregelungen der Landesgesetze nicht greifen</p>	<p>Bildaufnahmen sind grds. verboten, wenn sie nicht auf eine Einwilligung oder andere Rechtfertigung gestützt werden können</p>	<p>KUG stellt keine Umsetzung des Regelungsauftrags aus Art. 85 DS-GVO dar; die Frage der Rechtmäßigkeit ist allein nach Art. 6 Abs.1 lit. f DS-GVO zu beurteilen (Interessenabwägung)</p>

¹³ *Lauber-Rönsberg/Hartlaub* NJW 2017, 1057 (1061).

¹⁴ Diese Frage wurde bisher von den Gerichten offen gelassen, vgl. *OLG Köln*, Urteil vom 18.06.18 – Az. 15 W 27/18; *LG Frankfurt a.M.*, Urteil vom 13.09.18 – 2-03 O 283/18.

¹⁵ So auch *Frey* in DS-GVO/BDSG, Art. 85 Rn. 2, 7 f.; *Lauber-Rönsberg/Hartlaub* in NJW 2017, 1057 (1062).

¹⁶ *Krings* in seiner Antwort vom 20. September 2018 auf die Frage der Abgeordneten T. Rößner (Bündnis 90/Die Grünen).

¹⁷ *HambLfDI* in „Vermerk: Rechtliche Bewertung von Fotografien einer unüberschaubaren Anzahl von Menschen nach der DS-GVO außerhalb des Journalismus“ ; S. 5 (abrufbar unter: https://www.filmverband-suedwest.de/wp-content/uploads/2018/05/Vermerk_DSGVO.pdf).

¹⁸ *Benedikt/Kranig* ZD 2019, 4 (5 ff.).

<p>Argumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ansonsten entstünde Rechtsunsicherheit • Ausgleich der kollidierenden Rechtsgüter obliegt den Mitgliedstaaten <p>Kritik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Löst das Problem nicht: KUG betrifft einen späteren Zeitpunkt, während die DS-GVO bereits bei Erstellung greift • die Mitgliedstaaten erhielten quasi einen „Freifahrtschein“ und könnten beliebig abweichende Regelungen schaffen → Gefahr, dass die Wertungen der DS-GVO unterlaufen werden würden 	<p>Argumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ähnliche Grundsätze wie bisherige Rechtslage, sodass keine Rechtsunsicherheit entsteht • Fotograf wird regelmäßig ein überwiegendes Interesse an der Aufnahme i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO haben <p>Kritik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Lösung für Informationspflichten 	<p>Argumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtfertigung kann dem KUG nicht entnommen werden • KUG enthält keine Rechtsgrundlage für Datenerhebung, sondern lediglich für Veröffentlichung von Bildern → Solange es also an einem konkreten Gesetz i.S.d. Art. 85 DS-GVO fehlt, kommt als Rechtfertigung für das Fotografieren von Menschenmengen ein berechtigtes Interesse des Fotografen z.B. seine Kunst auszuüben in Betracht, vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO <p>Kritik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Foto als Dritterhebung schwer begründbar 	<p>Argumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Mitteilung an Kommission, Art. 85 Abs. 3 DS-GVO • Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der Presse liegt bei Ländern; die landesrechtlichen Regelungen verweisen jedoch nicht auf das KUG • Anwendungsbereich des KUG betrifft lediglich Veröffentlichung und Zurschaustellung von Bildern; dh nicht Bildaufnahme und späteres Abspeichern etc. • für die sonstigen Verarbeitungsschritte wäre also auf Landesgesetze zurückzugreifen, so dass ein einheitlicher Lebenssachverhalt nach verschiedenen Vorschriften zu beurteilen wäre
---	---	---	---

Informationspflichten ggü. Betroffenen → Art. 13, 14 DS-GVO		
HmbBfDI ¹⁹	Benedikt/Kranig ²⁰ (BayLDA)	Diskussionsanregung (GDD)
<p>Eine Informationspflicht gegenüber dem Abgelichteten besteht nicht. Dies ergibt sich aus Art. 11 Abs. 1 DS-GVO²¹, hilfsweise aus Art. 14 Abs. 5 lit. b DS-GVO²².</p> <p>Argumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 11 Abs. 1 DS-GVO ist einschlägig; eine Identifizierung der Person würde nur erfolgen, um die Vorgaben der Art. 13, 14 DS-GVO zu erfüllen • Hilfsweise ist die Frage nach Art. 14 DS-GVO zu beurteilen: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Entscheidend, wie die Erhebung „bei der betroffenen Person“ auszulegen ist: → Betroffener nimmt oder kann Datenerhebung zur Kenntnis nehmen und kann daher auf den Vorgang der Datenerhebung Einfluss nehmen 	<p>Keine Ausnahmetatbestände für die Transparenzpflichten sind einschlägig. Es bestehen die Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO.</p> <p>Argumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationspflicht kann in mehreren Schichten („Medienbruch“) erfüllt werden • dem Schutz der betroffenen Personen ist hinreichend Rechnung zu tragen <p>Kritik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umfassende Infopflicht nach Art. 13 DS-GVO unmöglich oder unverhältnismäßig. Dennoch erforderlich. 	<p>§ 4a BDSG/LDSG²³ - Fotografien²⁴</p> <p>(1) Werden Bildnisse im Sinne von § 23 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 des Kunsturhebergesetzes angefertigt, verbreitet oder zur Schau gestellt, besteht die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ergänzend zu der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahme dann nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Interesse der Abgebildeten an der Information gering erscheint und 2. die Erteilung dieser Informationen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. <p>(2) Unterbleibt eine Information der betroffenen Person nach Maßgabe des Absatzes 1, ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der</p>

19 HmbBfDI, Vermerk: Rechtliche Bewertung von Fotografien einer unüberschaubaren Anzahl von Menschen nach der DS-GVO außerhalb des Journalismus, 7.5.2018, 4, abrufbar unter: https://www.filmverband-suedwest.de/wp-content/uploads/2018/05/Vermerk_DSGVO.pdf (4.12.2018).

20 Benedikt/Kranig ZD 2019, 4 (7).

21 So auch LDI.NRW, Rechtliche Bewertung von Fotografien einer großen Anzahl von Personen nach DS-GVO außerhalb des Journalismus, 24.5.2018, 4.

22 So auch LfDI Baden-Württemberg, FAQ Fotografieren und Datenschutz – Wir sind im Bild!, abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/faq-fotografieren-und-datenschutz-wir-sind-im-bild/> (04.12.2018). Dementsprechend auch Erläuterungen zu Fragen des Umgangs mit Bildern und Fotografien zum Beschluss der Konferenz der Diözesedatenschutzbeauftragten v. 17. April 2018.

23 Eine vergleichbare Regelung findet sich derzeit in § 15 Abs. 4 des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG), allerdings auf Grundlage der Öffnungsklausel des Art. 91 DS-GVO.

24 Eine § 4a BDSG entsprechende Regelung ist bei einer Anfertigung von Bildnissen zu journalistischen Zwecken auf Landesebene in die jeweiligen Landesgesetze zu überführen. Ob das BDSG oder das jeweilige LDSG Anwendung findet, hängt dabei davon ab, ob die Erstellung und Veröffentlichung des Bildnisses eine Meinungsäußerung darstellt und somit letztlich innerhalb der Länderkompetenz liegt oder ob die Anfertigung des Bildnisses etwa zu Werbezwecken erfolgt und damit dem Recht der Wirtschaft iSd Kompetenz des Bundes unterfällt. Wichtiger Auslegungsparameter ist hierbei die Entscheidung des EuGH v. 14.02.2019 in der Rs. C-345/17: Danach ist die Entscheidung, ob die Erstellung und Veröffentlichung eines Bildnisses eine „journalistische Tätigkeit“ (innerhalb der Länderkompetenz) darstellt davon abhängig, ob die Anfertigung und Veröffentlichung des Bildnisses ausschließlich zum Ziel hat, Informationen, Meinungen oder Ideen in der Öffentlichkeit zu verbreiten (vgl. Rn. 58 f. des Urteils). Der Rechtsanwender hat somit zu prüfen, ob die Erstellung des Bildnisses der öffentlichen Meinungsbildung dient und damit iSd Rspr. des EuGH das jeweilige LDSG Anwendung findet oder ob das Recht der Wirtschaft des Bundes, zB. im Fall von Bildnissen zu Werbezwecken, tangiert ist und damit das BDSG Anwendung findet.

<p>Arg: Fotografieren einer größeren Anzahl von Personen ist vergleichbar mit der heimlichen Erhebung von Daten, vgl. Art. 14 Abs. 5 lit. d DS-GVO</p> <p>◦ Deshalb besteht gem. Art. 14 Abs. 5 lit. b Var. 1 DS-GVO keine Informationspflicht</p>		<p>berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Zweckbindung über Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 hinaus sowie gegebenenfalls der Bereitstellung der in Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Informationen für die Öffentlichkeit. Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 wird in den Fällen des Absatzes 1 erweitert um die Angabe der berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden, sofern die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 beruht.</p> <p>(3) Unterbleibt eine Information in den Fällen des Absatzes 1 wegen eines vorübergehenden Hinderungsgrundes, kommt der Verantwortliche der Informationspflicht unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist nach Fortfall des Hinderungsgrundes, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, nach.</p>
--	--	--



DataAgenda

ist das Informationsportal zum Datenschutzrecht und fokussiert sich auf die inhaltlichen Entwicklungen in diesem Feld. Das DataAgenda-Experten-Team bietet Videos, News, Whitepaper und Seminartipps rund um den Datenschutz.

Datakontext

ist einer der führenden Fachinformationsdienstleister in den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit und bietet Kompetenz aus einer Hand: Fachbücher, Fachzeitschriften und Seminare, Zertifizierung und Beratung.

DATAKONTEXT

Autoren

Prof. Dr. Rolf Schwartmann

Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD), Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht (TH Köln) und Mitglied der Datenethikkommission.



Dr. Tobias Jacquemain, LL.M.

Wissenschaftlicher Referent bei der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD), Bonn

